

1. Strafprozeßordnung — StPO

3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstrafat mit Strafarrrest bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;
2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde;
2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.

Anmerkungen: 1. Zu den Haftvoraussetzungen des § 122 Ziff. 1.2.—4. des PrBOG vom 20. 10. 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 53). Sie lauten:

„2. Zum Haftgrund des Verbrechen und des schweren fahrlässigen Vergehens (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)

Ist der Gegenstand der Beschuldigung eine Straftat, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB Verbrechencharakter erlangen kann, oder

ein schweres fahrlässiges Vergehen, dann bedarf insbesondere die Frage, ob eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist, sorgfältiger Prüfung. Bloße Vermutungen sind unzureichend und unzulässig. Die Erwartung einer solchen Strafe muß sich vielmehr auf der Grundlage des vorliegenden Beweismaterials aus den konkreten Strafzumessungstatsachen gemäß § 61 StGB sowie aus den in §§ 62 bis 64 StGB enthaltenen Grundsätzen ergeben.

Ist danach der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten, dann ist in der Regel die Untersuchungshaft zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens unumgänglich.

Auch bei diesem Haftgrund ist jedoch die erhobene Beschuldigung in die gesellschaftlichen und persönlichen Zusammenhänge und Auswirkungen einzuordnen, klassenmäßig zu werten, und es sind die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Prüfung muß insbesondere bei Ersttätigern, vor allem bei Fahrlässigkeitstätern, solche Umstände wie erfolgte Selbstanzeige, Wiedergutmachung oder andere Umstände berücksichtigen, welche die Erwartung rechtfertigen, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen und sich künftig gegenüber der Gesellschaft verantwortungsbewußt verhalten wird. Ihre Wertung kann ergeben, daß die Anordnung der Untersuchungshaft nicht unumgänglich ist

3. Zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO)

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr liegt nur dann vor, wenn das bisherige strafrechtswidrige und damit im Zusammenhang stehende Verhalten, insbesondere der zu Vortaten bestehende Zusammenhang, die erneute Straftat als Ausdruck einer fortbestehenden, negativen Grundeinstellung zur gesellschaftlichen Verantwortung oder als hartnäckige Mißachtung der Strafgesetze kennzeichnet. Aus diesen Umständen muß begründet erwartet werden, daß der Beschuldigte oder Angeklagte weitere Straftaten begehen wird. Wiederholungsgefahr ist nicht gegeben, wenn die Tat unter Ausnutzung beruflicher Möglichkeiten begangen wurde, der Täter aber nach der Tat diese Tätigkeit nicht mehr ausübt, eine anders geartete Tätigkeit aufgenommen und dadurch nicht mehr die Möglich-